

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
(Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)  
(mit Änderung vom 12.11.2001)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden- Württemberg hat der Gemeinderat am 11. Januar 1993 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstausfall als Entschädigung.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.

**§ 2  
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung der Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

**§ 3  
Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes auf Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant.....	300,00 EUR/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant.....	125,00 EUR/Jahr
Gerätewart.....	250,00 EUR/Jahr

**§ 4  
Inkrafttreten**

(Nicht abgedruckt)